

KOA 1.960/19-286

Bescheid

I. Spruch

- 1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass Melodie Express GmbH (FN 156131 f beim LG Innsbruck) die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie ihre Tätigkeit als Anbieterin des unter der Url "https://www.youtube.com/user/MelodieExpress/videos" bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.
- 2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Anzeige vom 08.04.2019 zeigte die Melodie Express GmbH die Bereitstellung des YouTube-Kanals "Melodie Express" an und führte aus, diesen bereits seit dem 27.05.2013 unter "https://www.youtube.com/user/MelodieExpress/videos" anzubieten.

Mit Schreiben vom 29.05.2019 teilte die KommAustria der Melodie Express GmbH mit, dass gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der im Sinne des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht rechtzeitig erfolgten Anzeige des unter der genannten Adresse bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf eingeleitet werde. Der Melodie Express GmbH wurde zugleich die Gelegenheit eingeräumt, hierzu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 06.06.2019 nahm die Melodie Express GmbH zum obigen Sachverhalt Stellung und erklärte, den YouTube-Kanal zwar schon vor geraumer Zeit bei YouTube angemeldet, jedoch damit nicht das Ziel verfolgt zu haben, einen Mediendienst auf Abruf zu betreiben. Zu Beginn seien lediglich einzelne Werbespots hochgeladen worden, um die jeweiligen Musikgruppen über die fertig geschnittenen Werbespots zu informieren, die im Satellitenfernsehprogramm "Melodie TV" ausgestrahlt wurden. Im Laufe der Zeit sei jedoch festgestellt worden, dass das Interesse an den Videos im YouTube-Kanal und die Aufrufzahlen gestiegen seien. Es gebe daher keinen exakten



Zeitpunkt, zu dem die Melodie Express GmbH die Bereitstellung eines Mediendienstes auf Abruf gestartet habe. Zudem sei es für die Melodie Express GmbH fraglich gewesen, ob die Werbevideos einen anzeigepflichtigen Mediendienst auf Abruf darstellen. Nach einer Rückfrage bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) habe man schließlich eine Anzeige am 08.04.2019 vorgenommen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Melodie Express GmbH ist eine zu FN 156131 f beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in der politischen Gemeinde Haiming. Das vollständig einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.336,42,-. Alleineigentümer ist der österreichische Staatsbürger Johann Jöchler. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Bettina Prenn.

Die Melodie Express GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.06.2019, KOA 2.150/19-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms "Melodie TV" über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz.

Die Melodie Express GmbH startete den gegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf am 27.05.2013 und zeigte dessen Bereitstellung der KommAustria mit Schreiben vom 08.04.2019 an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Melodie Express GmbH beruhen auf den Bezug habenden Verfahrensakten zum Zulassungsbescheid für ein Satellitenfernsehprogramm sowie dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen zu dem auf der Plattform YouTube bereitgestellten Abrufdienst "Melodie Express" beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen in der Anzeige vom 08.04.2019 sowie einer Einsichtnahme der KommAustria in den YouTube-Kanal "Melodie Express".

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Gemäß § 61 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt,

KOA 1.960/19-286 Seite 2/4



die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

"Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 2. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;
- 3. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

"Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen."

Aufgrund der Anzeige der Melodie Express GmbH vom 08.04.2019 steht fest, dass diese seit dem 27.05.2013 unter der Url "https://www.youtube.com/user/MelodieExpress/videos" einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitstellt.

Die Melodie Express GmbH hätte diese Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzeigen müssen; die Anzeige erfolgte jedoch erst am 08.04.2019. Da die Melodie Express GmbH eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat sie gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.)

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt

KOA 1.960/19-286 Seite 3/4



es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Melodie Express GmbH einerseits über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms verfügt und aus diesem Programm einzelne Videos sowie Werbevideos im Rahmen ihres YouTube-Kanals bereitstellt. Somit konnte die KommAustria ihrer Rechtsaufsicht über die Melodie Express GmbH zumindest hinsichtlich jenes Teils von deren Programminhalten nachkommen, der auch im Satellitenfernsehprogramm zur Ausstrahlung gelangt ist. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass die Melodie Express GmbH ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber von sich aus nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/19-28686", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. Juli 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner (Vorsitzende-Stellvertreterin)

KOA 1.960/19-286 Seite 4/4